



## Verfahrensordnung zum Beschwerdemechanismus der Hochland-Gruppe für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette

### Einleitung:

- Verantwortlichkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Einrichtung und die Bereitstellung dieses Beschwerdeverfahrens ist der Bereich Corporate Compliance der Hochland SE verantwortlich. Für detaillierte Fragen zu den Prozessen des Beschwerdeverfahrens nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht Ihnen der Bereich Corporate Compliance und das Human Rights Office der Hochland-Gruppe zur Verfügung.

- Beschwerden im Sinne dieses Verfahrens

Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung sind Hinweise zu menschenrechtlichen und/oder umweltrechtlichen Vorschriften im Geschäftsbereich der Hochland SE und ihren Gesellschaften sowie entlang der Lieferkette.

- Wer kann Beschwerden abgeben und wer ist für die Hinweisbearbeitung zuständig?

Die Verfahrensordnung adressiert Mitarbeitende der Hochland-Gruppe, Mitarbeitende bei unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern der Hochland Group und sonstige dritte Personen, die auf potenzielle Risiken („Frühwarnsystem“) und Missstände hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Belange („Zugang zu angemessenen Abhilfemaßnahmen“) im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit der Hochland-Gruppe hinweisen möchten. Hochland hat für diesen Zweck Personen zur Bearbeitung von Beschwerden definiert und führt intern Schulungen durch.

- Können hinweisgebenden Personen Repressalien erfahren?

Hinweisgebende Personen genießen einen besonderen Schutz, dementsprechend wurde das Beschwerdeverfahren der Hochland-Gruppe entsprechend konzipiert. Hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben Beschwerden abgeben, haben keinerlei repressive Maßnahmen wie Benachteiligung oder sonstige Konsequenzen zu erwarten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Beschwerde als zutreffend erweist oder als falscher Hinweis herausstellt. Erhaltene Beschwerden werden nur von einem kleinen Kreis ausgewählter und geschulter Personen bearbeitet, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Sämtliche personenbezogene Daten und Informationen, die Rückschlüsse auf Personen oder Personengruppen zulassen, werden während und nach Abschluss des Verfahrens vertraulich behandelt und grundsätzlich nicht weitergegeben. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot ergeben sich aus entsprechenden Rechtspflichten oder wenn die hinweisgebende Person die Offenlegung der Identität ausdrücklich wünscht und gestattet. Die Löschung erhaltener Hinweise sowie die interne Dokumentation erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### Ablauf des Beschwerdeverfahrens

- Eingang der Meldung

Mit dem Eingang der Meldung bei Hochland werden die zuständigen Personen informiert. Dies kann systemisch oder durch postalischen Zugang eines Schreibens geschehen. Die hinweisgebende Person kann im System einen anonymen Postkasten einrichten, um mit den hinweisbearbeitenden Personen in Kontakt zu bleiben. Sollte die Beschwerde durch das System TELL US! abgegeben worden sein oder die Kommunikation mit der abgebenden Person auf anderem Weg möglich sein, erhält diese



spätestens nach 7 Tagen die Eingangsbestätigung der Beschwerde sowie mögliche Fragen zur Erläuterung des Sachverhalts.

- Zulässigkeits- & Plausibilitätsprüfung (Erstbewertung)

Nach dem Eingang und der Eingangsbestätigung wird die Beschwerde durch die Systemadministration des Compliance-Bereichs auf Zulässigkeit gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie auf Plausibilität geprüft.

- Bearbeitung der Beschwerde – Weitergabe an andere Fachbereiche, falls nicht relevant

Sofern die Beschwerde plausibel ist und sich auf geschützte Rechtspositionen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bezieht, wird der Hinweis an die hinweisbearbeitenden Personen weitergeleitet. Diese gehen der Beschwerde nach, um weitere Erkenntnisse zu erlangen. Dies bedeutet auch, dass bei Bedarf über den eingerichteten anonymen Postkasten oder, sofern möglich, im direkten Austausch Rückfragen bei der hinweisgebenden Person zum Gegenstand der Beschwerde gestellt werden.

- Abhilfemaßnahmen

Sollte die Prüfung ergeben, dass ein hohes Risiko auf Verletzung menschenrechtlicher/umweltrechtlicher Schutzgüter besteht oder eine Verletzung unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist, werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Im Anschluss überwachen die hinweisbearbeitenden Personen die Abhilfemaßnahmen und prüfen deren Wirksamkeit mit dem Human Rights Office. Sollten keine Abhilfemaßnahmen notwendig sein, wird über die weitere Vorgehensweise beraten und es werden Vorschläge erarbeitet.

- Antwort an hinweisgebende Person - Fallabschluss

Die hinweisgebende Person erhält nach der Sachverhaltsklärung eine Antwort zu ihrer Beschwerde sowie zu ergriffenen oder möglichen Abhilfemaßnahmen. Dies erfolgt in der Regel spätestens 3 Monate nach Eingang des Hinweises. Mit Umsetzung der notwendigen Maßnahmen und finaler Antwort an die hinweisgebende Person wird die Beschwerde geschlossen und gemäß der gesetzlichen Verpflichtung sieben (7) Jahre aufbewahrt.

### Kontaktadressen Hochland

- Human Rights Office
  - Mailadresse: [humanrights@hochland.com](mailto:humanrights@hochland.com)
  - Per Post an das Human Rights Office:
    - Human Rights Office, Kemptener Str. 17, D-88178 Heimenkirch

### Datenschutz

- Link zu TELL US! Datenschutz: [Einführung \(bkms-system.com\)](https://www.hochland.com/de/unternehmen/verantwortung/datenschutz)